

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 21.03.03

Nr.: 5

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land	52	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Kade.....50
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
2. Amtliche Bekanntmachungen	53	Abgrenzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe.....50
44	2.	Amtliche Bekanntmachungen
Landkreis Jerichower Land - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.....46	3.	Sonstige Mitteilungen
3. Sonstige Mitteilungen	C. Kommunale Zweckverbände	
B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	54	Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ - Neufassung –.....51
45	2.	Amtliche Bekanntmachungen
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998.....46	55	Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ - Bekanntmachung des Beschlusses 03/2003 der Verbandsversammlung vom 25.02.2003 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003.....55
46	3.	Sonstige Mitteilungen
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Lostau.....46	D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
47	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Möser.....47	56	Satzung des UHV „Trübengraben“ in 39539 Havelberg, Landkreis Stendal.....55
48	57	Land Brandenburg - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung - BODENORDNUNGSVERFAHREN „BENS DORF FELDLAGE“ / Az.: 1/001/D.....59
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn.....47	2.	Amtliche Bekanntmachungen
49	3.	Sonstige Mitteilungen
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wahlitz.....48	E. Sonstiges	
50	1. Amtliche Bekanntmachungen	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....48	2. Sonstige Mitteilungen	
51		
Beschluss-Nr.: 003/2003 - Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey.....49		

A. Landkreis Jerichower Land

44

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Maßnahme die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Maßnahme: Trinkwasserleitung Parchau – Ihleburg

Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchau	7	374/13, 10015, 10014, 10013
Ihleburg	6	55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 59/54
Ihleburg	2	75/4, 174/76

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **2. Apr. 2003 bis 2. Mai 2003** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 - 905 524), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, (Telefon 03921 - 921 534), 2. OG - Schaukasten - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Genthin, 10. März 2003

Im Auftrag
gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

45

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.00 (GVBl. LSA S. 526) in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie dem KiBeG LSA vom 26.06.1991 GVBl. LSA S. 126, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2001 (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

1. Höhe des Elternbeitrages für das erste und jedes weitere Kind in der Einrichtung 50,00 €/Monat
2. Eine Staffelung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt nicht.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ist der § 18 KiBeG in Verbindung mit § 90 SGB VIII.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Küsel, d. 09.12.2002

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

46

Gemeinde Lostau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Lostau

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 28.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf	1.619.700 €
- in den Ausgaben auf	1.619.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf	1.431.700 €
- in den Ausgaben auf	1.431.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 323.900 €

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Lostau, den 28.01.2003

gez. Kreye
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 31.03.2003 bis 11.04.2003 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Möser, 17.03.2003

gez. Kreye
Bürgermeister

47

Verwaltungsgemeinschaft Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der §§ 79 Abs. 1, 83 § 19 FAG in Anlehnung an die §§ 90 ff der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möser in der Sitzung am 20.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.481.700 €
- in den Ausgaben	1.481.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	146.700 €
- in den Ausgaben	146.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 296.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt: **1.261.800 €**
Das entspricht einer Bemessungsgrundlage von 148,90 €/Einwohner bei einem Einwohnerstand per 31.12.2001 von 8.474 Einwohnern

Möser, den 20.01.2003

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 FAG erforderliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist durch die Aufsichtsbehörde am 06.03.2003 unter dem Aktenzeichen 15 68 60 / 2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 31.03.2003 bis 12.04.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Möser, 13.03.2003

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

48

Gemeinde Königsborn

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus- haltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für Haus- haltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVG LSA S. 568)) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Königsborn in seiner Sitzung am 03.02.2003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.016.400 Eur
in der Ausgabe auf	1.016.400 Eur

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	533.500 Eur
in der Ausgabe auf	533.500 Eur

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

Königsborn, den 03.02.2003

gez. Brocks
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Königsborn

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2003, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 26.02.2003 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 25.03.2003 bis 03.04.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 05.03.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

49

Gemeinde Wahlitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wahlitz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung von 1997 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz am **16.01.2003** die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2003.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	731.000	EURO
in der Ausgabe auf	731.000	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	982.300	EURO
in der Ausgabe auf	982.300	EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 172.800 Euro festgesetzt. (KommlInvest 2003)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 266 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 327 v.H.
2. Gewerbesteuer 322 v.H.

Wahlitz, den 16.01.2003

gez. Rauls
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für die gem. §2 der Haushaltssatzung 2003 festgesetzte Kreditaufnahme im Rahmen des Investitionsprogramms für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahre 2003 in Höhe von 172.000 Euro mit Schreiben vom 24.02.2003, Aktenzeichen 15 08 60 / 2003, unter der Bedingung erteilt, dass das Land hierfür die Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **25.03.2003** bis **03.04.2003**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 05.03.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

50

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern

1. Haushaltssatzung

Gemäß der §§ 92 ff. GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 23. Januar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.535.400 €
in der Ausgabe auf	7.535.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.476.300 €
in der Ausgabe auf	3.476.300 €

festgesetzt.

§ 2

Auf der Grundlage des Investitionsprogrammes für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt - KommlInvest 2003 - wird zur Finanzierung kommunaler Investitionen für Infrastrukturvorhaben ein Darlehen in Höhe von 265.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.255.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Möckern, den 23.01.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 05.03.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2003 liegt

vom 24.03.2003 bis 11.04.2003

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten), öffentlich aus.

Möckern, den 14.01.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Landrat

Genehmigung Des Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2003

I.

Den Beschluss des Stadtrates der Stadt Möckern vom 23. Januar 2003 sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 habe ich gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO LSA zur Kenntnis genommen.

II.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für die gem. § 2 der Haushaltssatzung 2003 festgesetzte Kreditaufnahme im Rahmen des Investitionsprogramms für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahre 2003 in Höhe von 265.000 EU R unter der Bedingung erteilt, dass das Land hierfür die Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt.

Begründung

Nach § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzungen der Genehmigung. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist dann gegeben, wenn aus wiederkehrenden Einnahmen neben der Erfüllung aller zwangsläufigen Ausgabeverpflichtungen zumindest auch das Vermögen unterhalten werden kann. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen in der Regel nur soweit mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wie der Verwaltungshaushalt unter Berücksichtigung der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung zum Vermögenshaushalt gern. § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ausgeglichen bleibt.

Die Stadt Möckern erwirtschaftet weder 2003 noch mittelfristig die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Somit nimmt die Stadt nach vorliegender Planung eigenes Vermögen in Anspruch um Tilgungsleistungen zu finanzieren und es ist anzunehmen, dass die stetige Aufgabenerfüllung und dauernde Leistungsfähigkeit bei einer weiteren Kreditaufnahme nachhaltig nicht gesichert ist. Insoweit ist unabdingbare Voraussetzung für die geplante Kreditaufnahme, dass das Land im Rahmen eines Förderprogramms die anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt.

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Stadt auch nicht davon ausgehen, dass das Land tatsächlich ein entsprechendes Kreditprogramm auflegt. Insofern ist die Einnahme nicht gesichert. Zur Frage der Finanzierung des Vermögenshaushaltes weise ich deshalb ausdrücklich auf die beschränkenden Bewirtschaftungsvorschriften gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO hin, wonach Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann; Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden; ggf. sind Maßnahmen zeitlich zu verschieben bzw. zu strecken. Ich bitte nach eigenem Ermessen entsprechende haushaltsbegleitende Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Auch im vergangenen Haushaltsjahr konnte die Stadt die Schulden aus dem Wohnungsbau nicht rechtswirksam auf die Wohnungsbaugesellschaft übertragen, so dass die Stadt zum 1. Januar 2003 mit insgesamt 10.447.000 EUR verschuldet ist. Dies entspricht bei 6.162 Einwohnern einer Verschuldung je Einwohner von 1.695 EUR. Wie bereits mehrfach besprochen, hat die Stadt zur Minimierung des finanziellen Risikos aus den seinerzeit geschlossenen Kreditverträgen alle notwendigen Schritte einzuleiten, die eine schnellstmögliche Übertragung der Kreditverpflichtungen auf die Wohnungsbaugesellschaft ermöglichen. Zum Verfahrensstand bitte ich um Ihren Bericht bis zum 31. März 2003.

Aus der Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2003 und dem Protokoll konnte ich nicht entnehmen, dass der Stadtrat den Jahresabschluss und die Wirtschaftsplanung der Wohnungsbaugesellschaft zur Kenntnis genommen hat. Ich empfehle, in künftigen Beschlussvorlagen auf die Anlagen zum Haushalt, zu denen auch die Wirtschaftsplanungen der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen gehören, hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

51

Gemeinde Elbe-Parey

Beschluss-Nr.: 003/2003 Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey

Beratungsfolge	Sitzungstag	Sitzung ist	
		öffentlich	nicht öffentlich
Gemeinderat Elbe-Parey	11.02.2003	x	

GEGENSTAND:

Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss Nr. 035/2001 für die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey

BESCHLUSSVORLAGE

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt auf seiner heutigen Sitzung, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbe-Parey zu ändern. Die Änderung wird als 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes bezeichnet. Es sind folgende weitere Änderungen gemäß Anlage geplant.

Mit der Änderung des F-Planes wird das Ingenieurbüro Kolodziej, Privatweg 20 in 39291 Möser, beauftragt.

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

§ 6 BauGB (Baugesetzbuch)

SACHVERHALT:

Entsprechend § 5 BauGB ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Der genehmigte und fortgeltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbe-Parey stellt teilweise Flächen dar, deren städtebauliche Entwicklung sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt geändert haben. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die im Gemeindegebiet Elbe-Parey geplanten größeren Vorhaben, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, sind Bebauungspläne erforderlich, deren Grundlage die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sein muss.

MITWIRKUNGSVERBOT

Auf Grund des § 3 1, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.10.2001 waren . . . Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS ZUM BESCHLUSS-NR.: 003/2003

Mitglieder Anwesend Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

21 17 16 1

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten d.Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtl. verfügbar
----------------------------	-----------------------	-------------	-------------------------------

Verpflichtungs- Ermächtigung	Vermögens- haushalt	Verwaltungshaus halt	HH-Stelle
---------------------------------	------------------------	-------------------------	-----------

Überplanmäßig Außerplanmäßig

Gefertigt: Amt Struktur Aktenzeichen Bürgermeisterin

Robra 60 Mannewitz
30.01.2003

Prüfung Hauptamt

Formelle Rechtmäßigkeit

Materielle Rechtmäßigkeit

Finanzielle Rechtmäßigkeit

Geschrieben Doßmann

Gemeinde Elbe-Parey, den 30.01.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung - 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe- Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat in der Sitzung am 11.02.2003 eine Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen.

Der Ergänzungsbeschluss Nr. 003/2003 vom 11.02.2003 sowie der Ergänzungsbeschluss Nr. 041/2002 vom 26.02.2002 sind somit Bestandteile des Aufstellungsbeschlusses Nr. 035/2001 vom 23.10.2001.

Gemeinde Elbe-Parey, den 30.01.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

52

Gemeinde Kade

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Kade

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 19.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 654.100 EURO

in der Ausgabe auf 654.100 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 273.100 EURO

in der Ausgabe auf 273.100 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Kade, den 19.12.2002

gez. Bürstenbinder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 24.03. bis 01.04.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Gent-
hin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Kade, den 18.03.2003

gez. Bürstenbinder
Bürgermeister

53

Gemeinde Hohenwarte

Bekanntmachung der ABGRENZUNGSSATZUNG der Gemeinde Hohenwarthe

ABGRENZUNGSSATZUNG der Gemeinde Hohenwarthe
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

(Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles)

in Verbindung mit einer

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3

(Einbeziehung einzelner Aussenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU Richtlinie und weite-

rer EG Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) wurde am 11.02.2003 vom Gemeinderat Hohenwarthe o.g. Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzung liegt.

Die mit einer Volllinie gekennzeichneten Flächen sind als Innenbereich ausgewiesen.

Die zusätzlich gestrichelt dargestellten Flächen (im Bereich der Bruchstraße und im Bereich der Möserstraße) werden in den Innenbereich mit einbezogen.

Bei Inanspruchnahme dieser Flächen müssen die in § 2 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 18 BNatSchG durchgeführt werden.

§ 2

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Bei Bebauung und Versiegelung der in den Innenbereich mit einbezogenen Aussenbereichsflächen sind je 100 m² :
 - 3 standortgerechte Laubbäume und
 - 3 standortgerechte Sträucher
 im öffentlichen Gemeindebereich zu pflanzen.

§ 3

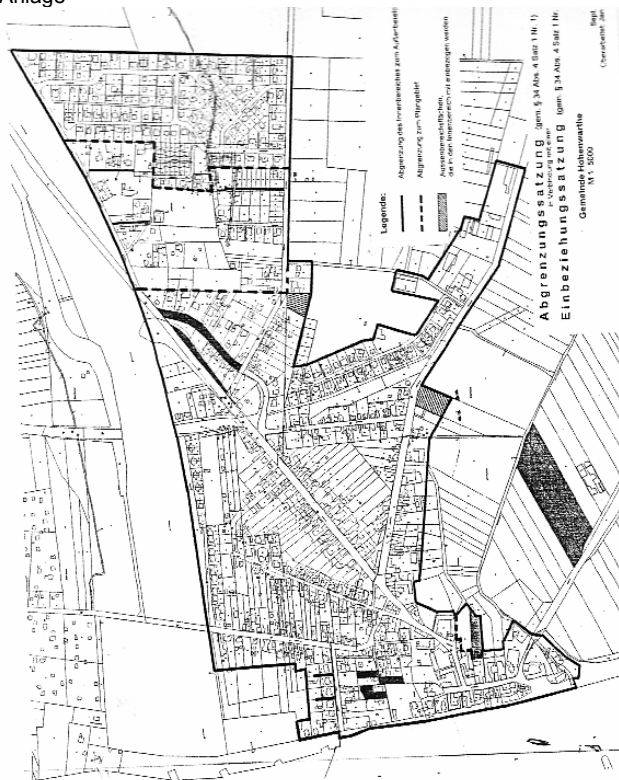
Inkrafttreten

Die Abgrenzungssatzung in Verbindung mit der Einbeziehungsatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarthe, 2003-02-27

gez. Bergmann
Bürgermeister

Anlage



C. Kommunale Zweckverbände

54

Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes "im Bürger Land" - Neufassung -

Auf Grund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "im Bürger Land" in ihrer Sitzung am 25.02.2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserversorgungsverband ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Wasserversorgungsverband "im Bürger Land". Er hat seinen Sitz in Möckern.
- (3) Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Gebietskörperschaften. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Wasserversorgungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Um- und Inschrift "Wasserversorgungsverband "im Bürger Land".
Siegelabdruck

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Wasserversorgungsverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen. Des Weiteren hat der Wasserversorgungsverband die Aufgabe, die Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu übernehmen, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten sowie alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wasserversorgungsverband Dritter bedienen und sich an Unternehmen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 dieser Satzung beteiligen.
- (3) Die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes haben dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen übertragen, das sie entweder selbst gebildet oder im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i.L. erhalten haben.
- (4) Die Wasserversorgung wird als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes "im Bürger Land" in der jeweils geltenden Fassung. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird privatrechtlich geregelt.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind: die Verbandsversammlung der Verbandsausschuss der Verbandsvorsitzende

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter). Jedes Verbandsmitglied wählt und entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wählt je-

des Verbandsmitglied einen Stellvertreter, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Verbandsvertreter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Verbandsversammlungen verpflichtet.

An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen, der Verbandsgeschäftsführer hat an den Versammlungen teilzunehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

- (1) Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit auf Widerruf gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Wasserversorgungsverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit.
- (2) Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (3) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
- (4) Die für die Zahl der Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes, soweit nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden unter Beachtung des § 44 Absatz 3 GO-LSA i.V.m. § 16 GKG-LSA bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten oder übertragen sind oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 3. die Geschäftsordnung,
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und Investitionsprogrammes,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 25.000,00 EURO,
 7. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 10. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes ab einem Wert von 25.000,00 EURO,
 11. die Beteiligung des Wasserversorgungsverbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, ab einem Wert von 25.000,00 EURO,
 13. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Wasserversorgungsverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 14. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern sowie dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bzw. um Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) handelt bis zu einem Wert unter 25.000,00 EURO,

15. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 EURO,
16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des Wasserversorgungsverbandes,
17. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Wert von 25.000,00 EURO,
18. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung besteht,
19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung und die Beauftragung des Rechtsanwaltes für solche Streitigkeiten,
20. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
21. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
22. die Auflösung des Verbandes
23. die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.
24. Bestellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Gründe sind in der Ladung anzugeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung, das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.
- (4) Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und der Stimmen verringern, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, wird nicht öffentlich verhandelt. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Versammlung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Versammlung sind rechtzeitig in der Volksstimme in der Regionalausgabe Burg und Genthin bekanntzumachen.

§ 9

Niederschrift über die Sitzungen der Versammlung

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Versammlung.
- (4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Versammlung zu gestatten.
- (5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Versammlung und im Verbandsausschuss regelt im übrigen die Geschäftsordnung.

§ 11

Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Versammlung wählt einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern der Versammlung. Für jedes der 6 Mitglieder des Verbandsausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (2) Für die Amtszeit des Verbandsausschusses gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Vorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- (5) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 6, 7, 8 und 9 entsprechende Anwendung.
- (6) Die nicht im Verbandsausschuss vertretenen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 genannten Unternehmen können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Verbandsgeschäftsführer hat an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Die Versammlung überträgt dem Verbandsausschuss die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes mit einem Wert ab 5.000,00 EURO bis unter 25.000,00 EURO,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich

- gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, ab einem Wert von 5.000,00 EURO bis unter 25.000,00 EURO,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von unter 25.000,00 EURO,
4. Verträge des Verbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden von 5.000,00 EURO bis unter 25.000,00 EURO, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bzw. um Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) handelt,
5. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung mit einem Auftragswert ab 5.000,00 EURO bis unter 25.000,00 EURO,
6. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 5.000,00 EURO bis unter 25.000,00 EURO,
7. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA).

- (2) Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beschlüsse der Versammlung vor.

§ 13

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet jedoch vorzeitig mit einer Abberufung durch die zuständige Mitgliedsgemeinde sowie im Falle der Amtsniederlegung. Die Versammlung wählt dann spätestens drei Monate nach der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden und, soweit erforderlich, einen neuen Stellvertreter für die restliche Amtszeit.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Wasserversorgungsverband.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Versammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 3. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden, deren Wert den Betrag von 5.000,00 EURO unterschreitet und Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung),
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze unter 5.000,00 EURO liegt,
 5. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage und auf Beschränkung des Bedarfes nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlungen der Versammlung und des Verbandsausschusses vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Wasserverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

- (5) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 15

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Wasserverband bestellt einen Geschäftsführer, der im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die Verwaltung des Verbandes leitet.
- (2) Er vertritt den Wasserverband im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten.
- (3) Wird kein Verbandsgeschäftsführer durch die Verbandsversammlung bestellt, sind diese Aufgaben zur Besorgung auf einen Dritten zu übertragen.

§ 16

Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter, der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Für den Wasserversorgungsverband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.
- (2) Der Wasserversorgungsverband erlässt in jedem Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Wasserversorgungsverband eines Dritten bedienen.
- (4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.

§ 18

Unternehmen und Beteiligungen

- (1) Der Wasserversorgungsverband bedient sich seiner kommunalen Gemeinschaftsunternehmen Wassergesellschaft „Börde - Westfläming“ mbH (WBW mbH) und Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH).
- (2) Der Wasserversorgungsverband hat das ihm übertragene oder anderweitig selbst erworbene Vermögen der Wassergesellschaft Börde - Westfläming mbH (WBW mbH) und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH) im Rahmen der jeweils durch die Gesellschaften zu erfüllenden Aufgaben übertragen.
- (3) Wird von der Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, vertritt der Verbandsvorsitzende den Wasserversorgungsverband in den Gesellschafterversammlungen der WBW mbH und TWM GmbH, er kann auch weitere Aufgaben in einem Organ dieser Gesellschaften übernehmen. Mit seiner Vertretung kann der Verbandsvorsitzende den Verbandsgeschäftsführer beauftragen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihr Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen durch mehrere Vertreter ausüben, ihre Stimmen können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Der oder die Vertreter des Wasserversorgungsverbandes in den Gesellschaften sind an die Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
- (5) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Wasserversorgungsverbandes findet der 3. Abschnitt (3. Teil) der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 19

Verbandsumlage

- (1) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Wasserverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage für jedes Mitglied bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Wasserversorgungsverbandes; § 4 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 20

Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Wasserversorgungsverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Wasserversorgungsverband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses und ist öffentlich bekanntzumachen. Der Wasserversorgungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband aus wichtigem Grund aufkündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das berechtigte Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Wasserversorgungsverband das öffentliche Interesse der weiteren Verbandsmitglieder an der Fortsetzung der Mitgliedschaft und an der dauernden Erfüllung der dem Wasserversorgungsverband übertragenen Aufgaben in der bisherigen Weise erheblichem Umfang überwiegt und ein verbandsinterner Interessenausgleich nicht möglich ist.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung des Wasserversorgungsverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes oder das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Wasserversorgungsverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Wasserversorgungsverbandes erfolgen in der Volksstimme in den Regionalausgaben Burg und Genthin.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 27.09.1995, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Möckern, den 27.02.2003

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung:
Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sind:

lfd. Nr.	Gebietskörperschaft
1	Biederitz
2	Dörnitz
3	Drewitz
4	Gerwisch
5	Gladau
6	Grabow
7	Hohenwarthe
8	Hohenzitz
9	Königsborn
10	Körbelitz
11	Krüssau
12	Küsel
13	Lostau
14	Stadt Möckern
15	Möser
16	Nedlitz
17	Paplit
18	Pietzpuhl
19	Reesdorf
20	Rietzel
21	Stresow
22	Theeßen
23	Tryppehna
24	Tuchheim
25	Wallwitz
26	Woltersdorf
27	Wüstenjerichow
28	Zeddenick

Landkreis Jerichower Land
Landrat

**Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes
„Im Burger Land“
hier: Neufassung der Verbandssatzung
vom 25. Februar 2003**

Genehmigung

Gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 GKG LSA genehmige ich die mir mit Schreiben vom 27. Februar 2003 vorgelegte und von der Verbandsversammlung am 25. Februar 2003 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“.

Burg, den 14.03.2003

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

55

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“
Die Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des Beschlusses 03/2003 der
Verbandsversammlung vom 25.02.2003
zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Im Burger Land“ beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wie folgt:

Es werden festgesetzt:

- 1.1 Im Erfolgsplan
 - die Erträge auf 41.300 €,
 - die Aufwendungen auf 41.300 €;
- 1.2 Im Vermögensplan
 - die Einnahmen auf 44.000 €,
 - und die Ausgaben auf 44.000 €.

Der Wirtschaftsplan ist in seinen Teilen ausgeglichen.

2. Es ist vorgesehen, im Wirtschaftsjahr 2003
 - keine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben,
 - keine Kredite aufzunehmen und
 - Verpflichtungsermächtigungen nicht festzusetzen.

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

56

Landkreis Stendal

**Satzung des UHV „Trübengraben“ in 39539 Havelberg,
Landkreis Stendal**

§ 1

Name, und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Trübengraben“.
Er hat seinen Sitz in 39539 Havelberg, Birkenweg 56, Landkreis Stendal.

Er ist gemäß der Anlage 2 zu § 104 Abs. Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 29. März 2001 (GVBl. LSA Nr. 14/01) und durch Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA Nr. 17/02), zuletzt geändert durch Artikel 4 des UVPG LSA vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02) ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 11 vom 20. Februar 1991, S. 405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet des UHV „Trübengraben“ Havelberg ist gemäß der Beschreibung in der Anlage 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Niederschlagsgebiet der nach stehenden Gewässer:

- Trübengraben
- Havel
- Elbe, rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431) und wird durch Übersichtskarten, Maßstab

1:100000, 1:25000, die als gesonderte Anlagen Bestandteil der Errichtungs- bzw. Gründungsunterlagen des UHV „Trübengraben“ Havelberg sind, sowie den Abstimmungsdokumentationen über den Verlauf der Verbandsgrenze zwischen den Unterhaltungsverbänden „Stremme-Fiener Bruch“ Genthin, „Trübengraben“ Havelberg vom Oktober 1993 und den betroffenen Kommunen Wust, Jerichow, Redekin und Wulkow vom März/April 1994 dokumentiert.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern
4. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für Landschaftspflege
5. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Wirtschaftswegen

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen
2. die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen

im Niederschlagsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Der Verband führt ein Verzeichnis für die von ihm zu unterhaltenden Gewässer.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus, einschließlich naturnahen Rückbaus, kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 5 Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibung und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Wirtschaftswege“ enthalten sind.
- (6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus dem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt der Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

In den Protokollen der Gewässerschau sind diese Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Festgestellte Mängel lässt der Vorstand abstellen und vermerkt deren Realisierung.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind von ihr öffentlich bekannt zu machen.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Verbandsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 34 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmbe-rechtigt.
Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden ha-ben Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten ha-ben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ent-scheidet das Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzuferti-gen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unter-schreiben ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesord-nung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er be-schlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen be-schlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmit-glieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unter-schreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sach-sen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit, ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Ver-bandsmitgliedern. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Ver-bandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvor-steher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzu-zeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe wider-sprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandsvorstandes beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Er-satz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufga-ben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Be-stimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vor-standsmitglied das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schaden-ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienst-kräfte des Verbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind wenigstens einmal pro Jahr in einer Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

- Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 EUR

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen dessel-ben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschie-nenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er be-schlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband, sowie ein Geschäftsführer bestellt ist. Die Aufsichtsbehörde erteilt den Vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßnahmen der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben, sowie ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggl. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - b) Prüfung der Verbandskasse und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
 - c) Prüfung aller Vorräte und Vermögensbestände
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht an die Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der Vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen, oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Erschwernissen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteils habenden Mitglieder:
 1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für den Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern ebenfalls nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.
 4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Unterhaltung von Gewässern Zweiter Ordnung besondere Erschwernissebeiträge. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs.1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33

Rechtsmittel

- Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinde geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

- Der Verband steht unter Aufsicht des Landkreises Stendal.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Vorstandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angaben der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten

- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, sowie sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäftsausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, Über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

Inkraftsetzung

- Die Satzung tritt am tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Landkreis Jerichower Land in Kraft.
- Die bisherige Satzung wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung außer Kraft gesetzt

Havelberg, den 21.11.2002

gez. Ulrich Buhtz – Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trüben-graben“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 23.01.2003 genehmigt.

Stendal, den 23. Januar 2003

gez. Jörg Hellmuth
Landrat

56

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

BODENORDNUNGSVERFAHREN „BENS DORF FELD LAGE“

Az.: 1/001/D

1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2003

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg als obere Flurbereinigungsbehörde folgenden Beschluss:

- Für ein Teilgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf Feldlage“, welches durch den Teilungs- und 4. Änderungsbeschluss vom 10. November 2000 aus dem „Bodenordnungsverfahren „Bensdorf“ hervorgegangen ist, wird für ein Unternehmen des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam zum Neubau der Landesstraße 96n Ortsumgehung Wusterwitz - Bensdorf das Bodenordnungsverfahren ergänzend auch als ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren fortgeführt.

Es handelt sich hierbei um die Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken für den Neubau der Landesstraße 96 (L

96n) Ortsumgehung Wusterwitz – Bensdorf in der Gemarkung Bensdorf.

Die dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt (Anlage 1).

Das Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung hat eine Größe von ca. 325 ha.

Seine Abgrenzung (Einwirkungsbereich) ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtskarte gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird ortsüblich in der Gemeinde Bensdorf, in den angrenzenden Gemeinden Wusterwitz, Nitzahn, Schlagenthin, Demsin und Kade sowie in der Stadt Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird dieser Beschluss mit Gebietskarte zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang ausgelegt

Im Amt Wusterwitz	im Amt Milow
August-Bebel-Str. 10	Friedensstr. 86
14789 Wusterwitz	14715 Milow

in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordflener Rudolf-Breitscheid-Str. 3 39307 Genthin	in der Stadt Brandenburg a.d.H. Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung SG Öffentlichkeitsarbeit Neuendorferstr. 90 14770 Brandenburg a.d.H.
--	---

sowie im
Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor.

Das Brandenburgische Straßenbauamt Potsdam, mit Sitz in 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105a, beabsichtigt den Neubau der Landesstraße 96 (L 96n) Ortsumgehung Wusterwitz – Bensdorf.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der L 96n ist am 19. Dezember 2002 erlassen worden (Az.: 5013-7173/96.1). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Der nördliche Teil des Planungsgebietes berührt im Bereich des Abschnitts 030, km 2,1, bis Abschnitt 060, km 2,7, in der Gemarkung Bensdorf das Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“.

Das Ministerium des Innern hat als Enteignungsbehörde am 7. Mai 2002 (Az.: III/b – 11 So II – 3) für die Baumaßnahme L 96n beantragt, das Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 1 und 4 FlurbG einzuleiten und in das angeordnete Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ einzubeziehen.

Mit Blick auf den bevorstehenden Grunderwerb, die Vielzahl der sonst erforderlichen Teilungsvermessungen und die damit vorhersehbaren Behinderungen der Verfahrensabläufe erscheint eine Einbindung in das Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ geboten.

Für den Bau der L 96n und die damit zusammenhängenden Maßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Wirtschaftsflächen durchschnitten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso zieht der geplante Trassenverlauf eine Unterbrechung des vorhandenen Wegenetzes nach sich.

Diese durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens durch Neueinteilung

der Grundstücke, Herstellung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege- und Gewässernetzes und durch andere landeskulturelle Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

Die durch den Bau der L 96n notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können an geeigneter Stelle vorgenommen werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten aufgeklärt worden. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind unterrichtet und gehört worden. Einwendungen gegen die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung haben diese nicht vorgetragen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist entsprechend § 87 Abs. 1 letzter Satz FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Die Baumaßnahme steht unmittelbar bevor.

Mit den Fällarbeiten des Waldbestandes innerhalb der vorgesehenen Trassenführung soll in der 8. Kalenderwoche 2003 und dem Neubau der L 96 n im nördlichen Teil des Plangebietes im Bereich der Abschnitte 030 bis 060 in der 14. Kalenderwoche 2003 begonnen werden.

Um den Baubeginn nicht zu verzögern und Schäden und Nachteile für die durch das Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten, ist das ergänzende Unternehmensflurbereinigungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebte Zweck möglichst frühzeitig erreicht und der Unternehmensträger durch vorläufige Anordnung in den Besitz der benötigten Flächen eingewiesen werden.

Durch Rechtsbehelfe könnten die Flurbereinigung und der Baubeginn erheblich verzögert werden.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diesen Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

5. Rechtliche Grundlagen

§ 63 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

§§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

zu erheben.

Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Potsdam, den 14.02.2003

-DS-

gez. Hanns Weber
obere Flurbereinigungsbehörde
des Landes Brandenburg

Anlagen

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke der Unternehmensflurbereinigung
Übersichtskarte

Anlage 2

Verzeichnis der dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ – Az.: 1/001/D

Gemarkung Bensdorf, Flur 2:

Flurstücke: 8/1, 13/1, 14/1, 127/15, 133/14, 144/13, 145/9, 146/7, 148/1 tw.

Gemarkung Bensdorf, Flur 6:

Flurstücke: 8/1 – 8/8, 12/1 tw., 13/1 tw. 16/8, 17/1, 22/1, 23/1, 29/5 – 29/7, 30/1, 34/1, 35/1, 37, 38/1 tw. 39, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 48/2, 49, 51, 54/1, 55, 55/1, 56/1 57/1 – 57/10, 58, 59/1, 61, 62/1, 65/1, 65/2, 67 – 69, 70/1, 70/2, 71/1, 73 – 75, 77/1, 77/2, 78, 82/1, 82/2, 82/4, 82/6, 82/7, 82/10 – 82/14, 101/3, 149, 162/8, 221/70, 222/72, 223/72, 224/72, 225/72, 226/72, 227/72, 228/72, 229/72, 230/72, 231/72, 232/72, 233/72, 234/72, 235/72, 236/72, 237/72, 238/72, 239/72, 240/72, 241/72, 242/72, 243/72, 244/72, 245/72, 246/72, 247/72, 248/76, 249/76, 250/76, 251/76, 252/76, 253/76, 254/76, 255/79, 256/79, 257/79, 258/80, 259/80, 260/80, 262/80, 262/80, 263/80, 264/80, 265/80, 266/80, 267/80, 268/80, 269/80, 270/80, 271/80, 272/80, 273/80, 274/80, 275/80, 276/80, 277/80, 278/80, 279/80, 280/80, 281/80, 282/80, 283/80, 284/80, 387/82, 476/82, 477/82, 509/56, 587/65, 588/65, 589/65, 633/82, 634/82, 668/65, 669/70, 670/65, 671/70, 672/77, 674/70, 675/70

Gemarkung Bensdorf, Flur 8:

Flurstücke: 3/1 – 3/3, 52, 53, 55/1, 60/5 – 60/8, 70/1, 72/1, 73, 77, 81 tw., 201/76, 202/76, 203/76, 204/76, 205/76, 206/76, 207/76, 208/76, 328/58 tw., 329/60, 332/60, 347/55, 348/55, 355/75, 356/75, 357/74, 358/49, 359/49, 360/49, 363/68, 364/60, 365/60, 411/3

Gemarkung Bensdorf, Flur 9:

Flurstücke: 5/1, 8/1, 9/1, 12/1, 14/1 – 14/12, 15/1, 21/1, 24/1, 30/1, 34/1, 38/1, 42/1, 45/1, 48/1, 50, 89/1, 89/2, 90, 98/1 – 98/10, 101/1, 102/1 – 102/5, 102/10 – 102/15, 105, 137, 145/98, 146/98, 147/98

Gemarkung Bensdorf, Flur 10:

Flurstücke: 1 – 4, 5/1, 8/1, 9/1, 12/1, 13/1, 16/1, 17/1, 19 – 24, 27/1, 28/1 – 28/10, 31/17, 32/17, 33/17

Gemarkung Bensdorf, Flur 11:

Flurstücke: 7 tw., 11 tw., 22 tw.

Gemarkung Bensdorf, Flur 14:

Flurstücke: 43/6, 44/1, 45/1 – 45/4, 46/1 – 46/6, 49, 49/1, 50/1 – 50/3, 51/1, 52 – 54, 56/1, 57/1 – 57/3, 58/1, 60, 183, 386/51, 387/51, 388/51, 440/51, 441/51, 442/51

Gemarkung Bensdorf, Flur 15:

Flurstücke: 64/1, 65 – 67, 69/2, 70/1, 71 – 73, 95/3, 182/95, 185, 187, 240/74, 343/64, 344/64, 345/64, 351/68 tw., 352/63

Gemarkung Bensdorf, Flur 19:

Flurstücke: 19, 20/1, 22, 23, 29/1 tw., 89/1 tw., 121/1, 130, 138/1

**Amt für Flurneuordnung
und ländliche Entwicklung**

Datum: 11.11.2004
Geschäftszeichen: 25-6405-5-94/001

Thälmannstr. 25

(Bei Antwort bitte angeben)

14656 Brieselang

Bearbeiter: Herr Kroll
Hausanschluss: 7764

B

Genehmigung des 1. Änderungsbeschlusses zum Verfahren „Bensdorf Feldlage“

Der 1. Änderungsbeschluss zum Verfahren „Bensdorf Feldlage“, Az 1/001/D des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang wird hiermit genehmigt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses wird diese ebenfalls genehmigt. Über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses ist die obere Flurbereinigungsbehörde zu benachrichtigen. Auf die Einhaltung der entsprechenden Rundverfügungen ist zu achten.

Im Auftrag

gez. Kroll

